

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit wird erstmals in Deutschland die Rechtslage hinsichtlich der melderechtlichen Bestimmungen vereinheitlicht.

Im Vergleich zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen, das mit Ablauf des 31.10.2015 seine Gültigkeit verliert, gibt es besonders im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel einige Neuerungen, die wir zur Information hier zusammengestellt haben.

Anmeldung und Abmeldung der Wohnung

Es bleibt bei der bekannten Pflicht zur Anmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich nunmehr innerhalb von zwei Wochen (bisher: 1 Woche) nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung ist dagegen nur dann erforderlich, wenn nach dem Auszug **keine neue Wohnung in Deutschland** bezogen wird.

Dies ist der Fall, wenn

1. Deutschland verlassen wird, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird,
2. eine Nebenwohnung aufgegeben wird.

Eine Abmeldung ist **frühestens eine Woche vor** dem Auszug möglich, sie muss **innerhalb von zwei Wochen nach** dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch **bei der Meldebehörde, die für die alleinige (einzige) Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig** ist.

Wer in das Ausland wegzieht kann bei der Abmeldung künftig seine **Anschrift im Ausland hinterlassen**. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde beispielsweise im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin bzw. dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz **zusätzliche Ausnahmen von der Meldepflicht** vor:

- Wer in Deutschland aktuell bei einer Meldebehörde gemeldet ist, unter dieser Anschrift weiterhin wohnt und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung nicht anmelden. Erst wenn der Aufenthalt sechs Monate übersteigt muss eine Anmeldung für diese weitere Wohnung erfolgen.
- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von drei Monaten.
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei einer Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers - Bestätigung

Wieder eingeführt wird die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers** bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug in das Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern **den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen**. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Ein Formular dieser Bescheinigung ist unter

<http://www.tecklenburg.de/buergerservice/rathaus/formulare>

zum Download bzw. Ausdruck bereitgestellt.

Vorausgefüllter Meldeschein

Eine Neuheit stellt der sogenannte vorausgefüllte Meldeschein dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur **elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde** bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern. Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes bereits gespeichert sind, machen sich elektronisch auf den Weg zur aktuell zuständigen Meldebehörde.

Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels sind künftig **nur noch zulässig**, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke **eingewilligt** haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.

Außerdem dürfen Daten, die für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung durch eine Melderegisterauskunft erhoben worden sind, vom Datenempfänger **nicht wiederverwendet** werden (Verbot des Datenpooling). Die zweckwidrige Verwendung von zweckgebundenen Melderegisterauskünften bzw. die Wiederverwendung der Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weiterhin muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, der **gewerbliche Zweck künftig angegeben** werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Eine **strikte Zweckbindung** besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre übermittelt worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden konnte. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten **löschen**.

Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig ein sogenannter **bedingter Sperrvermerk im Melderegister** eingetragen, sofern der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der betreffenden Anschrift eine der genannten Einrichtungen befindet. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde künftig in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung den Betroffenen anhören und darf dann keine Auskunft erteilen, sofern durch die Herausgabe der Daten schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Widerspruchsrechte zu Datenübermittlungen aus dem Einwohnermelderegister

Zu diesen Widerspruchsrechten hat es einige, zum Teil entscheidende, Änderungen gegeben.

Nach dem zum 31.10.2015 auslaufenden **Meldegesetz NRW** konnten **bisher** bei einem Einwohner folgende Übermittlungssperren (ÜSP) gesetzt werden:

1. ÜSP an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft eines Familienangehörigen
2. ÜSP aufgrund des Rechts auf informelle Selbstbestimmung
3. ÜSP an das Bundesamt für Wehrverwaltung
4. ÜSP zur Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
5. ÜSP zu Altersjubiläen (ab 70. Geburtstag)
6. ÜSP zu Ehejubiläen (ab goldenen Hochzeit)
7. ÜSP zur Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Zur Setzung der ÜSP zu den Punkten 1. – 4 war der Widerspruch des Einwohners zur Datenübermittlung erforderlich. Die ÜSP zu den Punkten 4. – 7. wurde kraft Gesetzes gesetzt und konnten nur durch die Einwilligung des Einwohners aufgehoben werden.

Nach dem ab 01.01.2015 in Kraft tretenden **Bundesmeldegesetz** können **künftig** bei einem Einwohner folgende Übermittlungssperren (ÜSP) gesetzt werden:

1. ÜSP an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft eines Familienangehörigen
2. ÜSP an das Bundesamt für Wehrverwaltung
3. ÜSP zur Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
4. ÜSP zu Jubiläen
5. ÜSP zur Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Zur Setzung der ÜSP ist **zu allen Punkten der Widerspruch** des Einwohners zur Datenübermittlung erforderlich.

Für Einwohner, die am 01.11.2015 in Tecklenburg gemeldet sind, gilt folgende Übergangsregelung. Bei Einwohner, die ihre bisher erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung zu Alter-, Ehejubiläen und an Adressbuchverlage nicht gegeben haben, wird diese fehlende Einwilligung als Widerspruch im Sinne des Bundesmeldegesetzes gewertet. Das heißt, bei allen diesen Einwohnern wird die Übermittlungssperre zu Jubiläen und zur Datenübermittlung an Adressbuchverlage von Amts wegen eingetragen. Diese brauchen also nichts zu unternehmen.

Einen Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten sie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung oder auf der Homepage unter

<http://www.tecklenburg.de/buergerservice/rathaus/formulare>.

Falls Sie noch Fragen haben steht das Bürgerbüro der Stadt Tecklenburg unter der Rufnummern 05482/7344 und 7345 (ab 01.11.2015: 05482/703931 und 703935) zur Verfügung.